



Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe.

Aero-Club Altena Hegenscheid e.V.  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden  
Alex Manteuffel  
In der Aue 26  
58640 Iserlohn

Dienstgebäude: Westfälische Str. 75, 57462 Olpe  
Fachdienst: Umwelt

Zimmer: 3.069 / 3.073

Auskunft erteilt: Frau Rabe / Herr Rink  
Telefon: 02761 / 81 579 / 81 303

Fax: 02761 / 945 03 579 / 945 03 303  
E-Mail: f.rabe@kreis-olpe.de  
u.rink@kreis-olpe.de

Aktenzeichen: 665 5-040  
Datum: 19.05.2022  
Ihr Zeichen: -  
Ihr Schreiben vom: -

**Landschaftsplan „Elsper-Senke – Lennebergland“ (LP 2);  
Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in Lennestadt-  
Meggen unter Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes Typ A**

**Ausnahme**

Sehr geehrter Damen und Herren, sehr geehrter Herr Manteuffel,

für die Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Grundstücken Gemarkung Elspe, Flur 24, Flurstücke 79 und 103 erteile ich dem Aero-Club Altena Hegenscheid e.V.,

**eine Ausnahme von dem Verbot des Landschaftsplans „Elsper Senke - Lennebergland“ im Landschaftsschutzgebiet Typ A Einrichtungen für den Luftsport zu errichten (Nummer 2.3. (1. a) LP 2).**

Diese Ausnahme gilt für die Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und nach den Vorgaben Ihres Antrags vom 25.11.2021, die Grundlage dieser Genehmigung und Bestandteil dieses Bescheides sind.

Rechtsgrundlagen: § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW), Nummern 2.3 ff des Landschaftsplans „Elsper Senke - Lennebergland“ (LP 2).

**Kostenentscheidung:**

Für die Entscheidung über eine Ausnahme ist eine Gebühr zu erheben. Die Festsetzung der Gebührenhöhe liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Naturschutzbehörde. Der anzuwendende Gebührenrahmen sieht eine Gebühr von mindestens 30,00 € bis maximal 5.000,00 € vor.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand zu der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner in ein angemessenes

- 1 -

Lieferanschrift:  
Kreisverwaltung Olpe  
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz  
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de  
Zentralfax: 02761 / 81343  
Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr  
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:  
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:  
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83  
BIC: WELADED10PE  
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen  
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00  
BIC: GENODEM1WDD



Verhältnis zu setzen. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte halte eine Gebühr von **100,00 €** für angemessen und setze diese gegen Sie fest. Bitte überweisen Sie diesen Betrag

- bis zum **19.06.2022**
- auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten der Kreiskasse Olpe
- und geben Sie das Kassenzzeichen **6650.1000126** an.

Bitte zahlen Sie fristgerecht. Sie vermeiden dadurch weitere Kosten und Vollstreckungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen: Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Tarifstelle 15b.3.4.7.

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ist bis zum **31.12.2032** befristet.
2. Die Ausnahme gilt nur für die Mitglieder des Aero-Clubs Altena Hegenscheid e.V. und individuell vom Vorstand des Clubs autorisierte Personen.
3. Zum Schutz der Tierwelt darf der Flugbetrieb in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Juni des Jahres nicht vor 10.00 Uhr vormittags aufgenommen werden.
4. Der Einsatz von Antriebsaggregaten für Gleitsegler (Motorschirme) ist unzulässig, ebenso die Verbringung von Personen oder Flugmaterial zum Startplatz mit Kraftfahrzeugen.
5. Widerrufsvorbehalt:  
Für den Fall, dass sich, wenn zurzeit auch nicht absehbar, artenschutzrechtliche Probleme ergeben sollten, behalte ich mir den Widerruf dieser Genehmigung vor.
6. Auflagenvorbehalt:  
Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen behalte ich mir vor.

#### Hinweise:

1. Diese Ausnahme wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
2. Im Interesse der für die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen nötigen, effektiven Jagdausübung wird dringend geraten, eine Vereinbarung mit den örtlichen Jagdausübungsberechtigten zu treffen, wonach auf die Ausübung des Flugbetriebs in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02 verzichtet wird, so dass Gesellschaftsjagden gefahrlos stattfinden können.
3. Durch diese Genehmigung werden nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für die luftrechtliche Erlaubnis.

#### Begründung:

Mit Schreiben vom 25.11.2021 haben Sie mitgeteilt, dass der Aero-Club Altena Hegenscheid e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Alex Manteuffel, auf den Grundstücken Gemarkung Elspe, Flur 24, Flurstücke 79 und 103 eine Luftsporteinrichtung für Hängegleiter- und Gleitschirm-Flieger errichten möchte. Gleichzeitig haben Sie die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des LP 2 beantragt. Ergänzende Unterlagen wurden mit Mail vom 10.03.2022 vorgelegt.

Die Flächen, die für die Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in Anspruch genommen werden, liegen innerhalb des durch den Landschaftsplan „Elsper Senke - Lennebergland“ (LP 2) festgesetzten Landschaftsschutzgebietes Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)). Nach den Festsetzungen des Landschaftsplans ist es in diesem Gebiet u.a. untersagt, Einrichtungen für den



Luftsport zu errichten (Nummer 2.3. (1. a) LP 2). Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht.

Auf Antrag ist von der unteren Naturschutzbehörde von dem Verbot eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Zu den Schutzzwecken des LSG Typ A gehören:

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die besondere kulturhistorische Bedeutung einzelner Landschaftsausschnitte und
- die besondere Bedeutung für die Erholung.

Die mit der Herrichtung des Startplatzes einhergehenden Biotopveränderungen sind in ihrer räumlichen Ausdehnung und in ihren funktionalen Auswirkungen auf das ökologische Landschaftsgefüge derart gering, dass die Erheblichkeitsschwelle für einen Eingriff in Natur und Landschaft nicht überschritten wird. Zudem sind die Änderungen binnen weniger Vegetationsperioden selbst ohne menschliches Zutun vollständig reversibel.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Habitaten planungsrelevanter, besonders oder streng geschützter Arten ist mit Blick auf die Biotopstruktur weder erkennbar, noch naheliegend zu vermuten.

Die von der örtlichen Jagdgenossenschaft und der unteren Jagdbehörde vorgetragene Besorgnis, wonach mit der Ausübung des Paragliding-Sports sowohl unmittelbar, als auch mittelbar (durch Schaulustige) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung des Ruhebedürfnisses des Wildes mit entsprechenden Auswirkungen auf den Jagdbetrieb und den Verbissdruck in Forstkulturen verbunden sei, findet weder einen eindeutigen naturschutzrechtlichen Anknüpfungspunkt, noch bestätigen wildbiologische Forschungen diese Vermutungen in einer Weise, welche eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen könnte. Auch wenn die „Ikarus-Studie“ der wildbiologischen Gesellschaft München e. V. aus dem Jahr 1994 nicht Rehwild, sondern Rot- und Gamswild in den Blick nimmt, so erlaubt sie doch belastbare Analogie-Schlüsse, da Rehwild in seiner Raumnutzung deutlich anpassungsfähiger ist als die beiden unmittelbar betrachteten Arten. Die Studie belegt, dass das Überfliegen selbst in alpinem Gelände bei Wildtieren überwiegend toleriert wird und nur in seltenen Fällen zu Fluchtverhalten oder einem Ausweichen führt. Eine Verschlechterung der körperlichen Konstitution oder gar substanzielle Gefährdungen der Populationen waren nicht nachweisbar. Die o. g. Studie belegt, dass die Wildtiere gerade in regelmäßig beflogenen Gebieten keine Verhaltensänderung mehr zeigen.

Vor diesem Hintergrund sind keine substanziellen Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder auf Lebensstätten und Lebensräume der gebietstypischen Fauna und Flora zu befürchten.

Die Größe des in seiner Biotopstruktur und insoweit in seinem landschaftsästhetischen Charakter veränderten Startplatzes ist derart gering, dass eine substanzielle Beeinträchtigung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.

Im Nahbereich der Start- und Landeplätze liegen keine touristisch in besonderer Weise relevanten Wanderwege, ebenso keine Erholungseinrichtungen, die von besonders vulnerablen Gruppen (z. B. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen) in hoher Frequenz genutzt werden, so dass eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion unter den gegebenen Umständen nicht zu besorgen ist. Zudem sind von vergleichbaren Einrichtungen in der Umgebung (z. B. Dolberg bei Saalhausen, Kreis Olpe oder Skihang Ebbefeld, Nordhelle, Märkischer Kreis) keine substanziellen Konflikte zwischen Erholungsverkehr und Gleitschirmflugbetrieb bekannt.

Unter Beachtung der o. g. Nebenbestimmungen sind die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme somit gegeben. Die Ausnahme kann daher erteilt werden.

13994275  
75 00017 01 3



**Fundstellen:**

Die in dieser Genehmigung aufgeführten Rechtsgrundlagen können bei mir während der üblichen Öffnungszeiten oder im Internet unter [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de) eingesehen werden. Der Landschaftsplan kann auf der Internetseite des Kreises Olpe unter [www.kreis-olpe.de](http://www.kreis-olpe.de) eingesehen werden.

Sie haben folgende rechtlichen Möglichkeiten:

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid und/oder den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130 a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verwaltungsgebühr ist auch fristgerecht zu bezahlen, wenn Klage erhoben wurde.

**Hinweis:**

Gemäß § 110 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen findet kein Widerspruchsverfahren mehr statt. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Rabe

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

